

IV.

Die Chronik des Marcellinus Comes und die oströmischen Fasten.

Marcellinus beginnt seine Chronik mit einer Vorrede, welche einige Angaben über seine Person und sein Werk enthält, ausserdem finden wir allein bei Cassiodor ihn betreffende Bemerkungen¹⁾. In den Handschriften seiner Chronik wird er Marcellinus Comes v[ir] c[larissimus]²⁾ genannt und Cassiodors Angaben bestätigen, dass er ein vornehmer Mann gewesen sein muss. Nach diesen war er zur Regierungszeit des Kaisers Justinus I. (518—527) Cancellarius des Patricius und erklärten Thronfolgers Justinian. Als sein Herr zur Regierung gekommen war, muss er eine hohe Stellung eingenommen haben, doch wissen wir nicht, welcher Art diese war, er stand, wie Cassiodor angiebt, hoch in der Gunst Justinians³⁾. In den so reichlich fliessenden Quellen jener Epoche wird er sonst nicht erwähnt. Durch Cassiodor erfahren wir auch, dass M. aus Illyricum stammte⁴⁾. Dieser Umstand giebt zu einer Vermuthung Anlass, dass unser Chronist nämlich der Familie jenes bekannten weströmischen Patricius Marcellinus entstammte, welcher nach der Ermordung des Aëtius, dessen Anhänger er gewesen war, in Dalmatien eine eigene unabhängige Herrschaft begründet hatte⁵⁾, diese nicht nur lange Jahre behauptete, sondern auch die machtlosen weströmischen Kaiser be-

1) Cassiod., De inst. div. lit. c. 17 (Opp. ed. Garet II, 520).

2) Einige Ausgaben der Chronik (Schonhovius und Scaliger) lesen in der Vorrede: 'Ego vero vir clarissimus Marcellinus Comes simplici duntaxat computatione etc.', doch ist Name und Titel nur aus der Ueberschrift eingefügtes Glossem, denn die bessern Handschriften haben die Worte nicht.

3) Das besagen Cassiodors a. a. O. geschraubte Worte: 'Ut qui ante fuerat in obsequio suscepto gratus, postea ipsius imperio copiose amantissimus appareret'.

4) Die literarhistorischen Handbücher z. B. Cave p. 287, auch Potthast, Bibl. hist. p. 432 bezeichnen Marcellin als 'Comes Illyrici'. Das beruht auf unzulässiger Combination des 'Marcellinus Illyricianus' bei Cass. und 'Marcellinus Comes v. c.' der Handschriften. Caves Annahme verwirft mit Recht Rösler, Chron. I, 95. 5) Cf. Procop., Bell. Vand. I, 6; Prisc. fr. 30 bei Müller, Fragm. IV, 104; Damascius bei Photius, Bibl. cod. 242.